VBEW
Energie. Wasser. Leben.

Landesinnungsverband für das Bayerische Elektrohandwerk

# Umsetzungshilfe bezüglich der Verantwortlichkeiten zwischen Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Errichter gem. Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Immer wieder kommt es bei der Inbetriebsetzung zu Herausforderungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit zwischen Netzbetreiber und eingetragenem Elektroinstallationsbetrieb (Errichter), die regelmäßig dazu führen, dass der Anschluss bzw. die Zählersetzung verweigert oder Anpassungen der Anlage gefordert werden.

Um zukünftig solchen Herausforderungen und den gegebenenfalls damit verbundenen Spannungen zwischen den Beteiligten entgegenzuwirken, möchte der Bayerische Landesinstallateurausschuss „Strom“ mit diesem Dokument eine Hilfestellung zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten geben.

## Zusammenfassung zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten gemäß NAV

(ausführliche Begründung nachfolgend):

- Gemäß § 13 (1) NAV ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber für seine elektrische Anlage verantwortlich.
- Ein in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen bestätigt den sicheren und ordnungsgemäßen Zustand gegenüber dem Netzbetreiber durch die nach § 14 (2) NAV erfolgte Inbetriebsetzungsanzeige im Auftrag des Anschlussnehmers.
- Der Netzbetreiber übernimmt nach § 15 (3) NAV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- Der Netzbetreiber hat nach § 15 (1) NAV den Anschlussnehmer auf Sicherheitsmängel hinzuweisen und kann deren Beseitigung verlangen. Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik, die nicht sicherheitsrelevant sind, fallen explizit nicht unter die Vorgabe aus § 15 (1) NAV. Eine Mängelrüge (Mängelschreiben) bzw. ein Beseitigungsverlangen kann daher in diesen Fällen nicht erfolgen. Davon unberührt steht es dem Netzbetreiber frei, den Anschlussnehmer auf Abweichungen hinzuweisen.
- Eine Sicherheitsgefährdung berechtigt nach § 15 (2) NAV den Netzbetreiber die Inbetriebnahme der Anlage zu verweigern. Eine Sicherheitsgefährdung liegt vor, wenn die Inbetriebnahme zu einem gefährlichen Betriebszustand führen würde.
- Unabhängig von ggf. vorhandenen sicherheitstechnisch relevanten Mängeln kann der Netzbetreiber die Inbetriebnahme verweigern, falls eine korrekte Abrechnung des verbrauchten oder eingespeisten Stroms nicht gewährleistet ist.



**Landesinstallateurausschuss „Strom“ | Ausgabe 08.2022**

<Diese Umsetzungshilfe kann nicht alle gesetzlichen Vorgaben abbilden.>

## Begründung

## Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

***§ 49 Anforderungen an Energieanlagen***

*(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.*

(*2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von*

*1. Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.,*

*(…)*

*eingehalten worden sind.*

Daraus lässt sich schließen, dass bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) die technische Sicherheit der Energieanlage [Niederspannungsanlage] gewährleistet ist. Ein Umkehrschluss, dass bei Nichteinhaltung der aktuellen technischen Normen oder Bestimmungen die Sicherheit nicht gewährleistet ist, lässt sich hieraus allerdings nicht ableiten, da notwendige Schutz- und Sicherheitsziele auch anders als in technischen Normen oder Bestimmungen formuliert erreicht werden können.

Demzufolge stellt eine Abweichung zu technischen Normen nicht zwangsläufig einen der technischen Sicherheit widersprechenden Mangel (Sicherheitsmangel) dar (vgl. BGH, Urt. v. 19.01.1995 – VII ZR 131/93).

Bei der Betrachtung von Bestandsanlagen ist maßgeblich, ob die Anlagen zum Zeitpunkt ihrer Errichtung den damals geltenden a.a.R.d.T. entsprochen haben und aktuell keine sicherheitsrelevanten Mängel vorliegen.

Eine Verpflichtung zur Anpassung an aktuelle a.a.R.d.T. ist nur anzunehmen, wenn die technischen Normen selbst in Einzelfällen auf einen Anpassungsbedarf auch für Altanlagen hinweisen, die technische Sicherheit mithin nach Meinung der Verbände objektiv durch den alten Standard gefährdet ist. Fehlt eine solche Selbstbindung der technischen Normungsgremien, kann alleine aus § 49 (1) EnWG aus Gründen des Bestandschutzes keine Verpflichtung zur Fortentwicklung bzw. Nachrüstung bestehender Anlagen abgeleitet werden (vgl. LG Duisburg, Urt. V. 25.03.2021 - 8 O 300/18).

## Begriffsbestimmung „allgemein anerkannte Regel der Technik“

Damit eine technische Norm oder Bestimmung als anerkannte Regel der Technik gelten kann, muss diese u.a. nach *Ingenstau-Korbion-Oppler, VOB, 17. Aufl. (B § 4 Abs. 2 VOB/B, Rdn. 48)* folgende drei Kriterien erfüllen:

Die Bestimmung bzw. technische Norm muss

1. in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt sein und feststehen
2. sowie insbesondere in dem Kreise der für die Anwendung der betreffenden Regeln maßgeblichen, nach dem neuesten Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt und
3. auf Grund fortdauernder praktischer Erfahrung *[bzw. prakt. Umsetzung]* als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sein.

Gerade die Punkte 2. und 3. können dazu führen, dass Normen oder Teile daraus diese Kriterien nicht erfüllen, somit den Anforderungen an a.a.R.d.T. nicht entsprechen und demzufolge nicht zwingend anzuwenden sind.

## Regelungen der §§ 13 (1) und 15 NAV

***§ 13 Elektrische Anlage***

*(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich.*

*Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen.*

*Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.*

Betrachtet man die Vorgaben aus § 13 (1) NAV lässt sich deutlich erkennen, dass der Anschlussnehmer für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage verantwortlich ist. Daraus lässt sich vermutlich ebenfalls ableiten, dass der Netzbetreiber hinsichtlich der Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandsetzung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung keinen außerhalb der in § 15 aufgeführten Verantwortlichkeiten nachkommen muss. Somit sind die Vorgaben des § 15 NAV bezüglich der Inbetriebnahme und etwaiger Mängel maßgeblich.

***§ 15 Überprüfung der elektrischen Anlage***

*(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.*

*(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.*

*(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.*

Den Ausführungen des § 15 (1) NAV folgend, muss der Netzbetreiber den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel hinweisen. Im Umkehrschluss folgt daher, dass auf nicht sicherheitsrelevante Mängel kein Hinweis erfolgen muss und auch die Beseitigung solcher nichtsicherheitsrelevanten Mängel nicht verlangt werden darf bzw. kann. Davon unberührt empfiehlt es sich für Netzbetreiber auf normative Abweichungen hinzuweisen. In Verbindung mit den Vorgaben aus § 15 (2) NAV bedeutet dies, dass der Anschluss bzw. die Inbetriebnahme oder die Zählersetzung nur verweigert werden können, wenn Mängel vorliegen, die eine Sicherheitsgefährdung oder erhebliche Störungen des Netzbetriebs erwarten lassen. Ein die Sicherheit gefährdender Mangel liegt aber in der Regel nur dann vor, wenn die Inbetriebnahme einer elektrischen Anlage zu einem gefährlichen Betriebszustand führt. In der Regel lässt das Einhalten der a.a.R.d.T. einen Nachweis zur Sicherheit einer elektrischen Anlage vermuten. Allerdings stellt eine Abweichung von den a.a.R.d.T. alleine nicht zwangsläufig einen „Sicherheitsmangel“ dar und berechtigt somit auch nicht automatisch zur Verweigerung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung.